

Argumentationshilfe bei Berücksichtigung des kostenlosen Mittagessens im Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereich der WfbM (Musterwiderspruch)

I) Vorbemerkung

Seit dem 1. Januar 2005 sind die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Sozialgesetzbuch XII (Recht der Sozialhilfe) geregelt. Zuständig für die Bewilligung der Leistung sind die Sozialämter. Deren Entscheidungen unterliegen der Kontrolle durch die Sozialgerichte.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) darf bei Grundsicherungsberechtigten, die sich im **Eingangsverfahren** oder **Berufsbildungsbereich** einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) befinden, keine Kürzung der Grundsicherung erfolgen, wenn diese ein kostenloses Mittagessen erhalten (Urteil des BSG vom 23. März 2010, Az. B 8 SO 17/09). Bei dieser Fallkonstellation werde das Mittagessen nämlich nicht aus Mitteln der Sozialhilfe, sondern aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit finanziert. Das Mittagessen könne deshalb nicht bedarfsmindernd nach § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB XII berücksichtigt werden. Auch könne es nicht nach der Sachbezugsverordnung als Einnahme in Geldeswert angesehen werden, weil davon nur Leistungen aus einer nichtselbständigen Tätigkeit erfasst würden.

Grundsicherungsberechtigten, die sich im **Eingangsverfahren** oder **Berufsbildungsbereich** einer WfbM befinden, ist daher aufgrund dieses BSG-Urteils zu empfehlen, Widerspruch gegen die Anrechnung des Mittagessens auf Leistungen der Grundsicherung einzulegen. Für diese Fälle ist der unter Ziffer III) dargestellte Musterwiderspruch gedacht.

Hinweis!

Etwas anderes gilt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts für Grundsicherungsberechtigte, die im **Arbeitsbereich** einer WfbM tätig sind und dort ein kostenloses Mittagessen erhalten (Urteil vom 11. Dezember 2007, Az. B 8/9b SO 21/06 R). In diesen Fällen werden durch die vom Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe erbrachte unentgeltliche Mahlzeit Kosten für die Ernährung gespart. Der Regelsatz sei deshalb um den Betrag zu vermindern, der prozentual darin für das tägliche Mittagessen vorgesehen ist.

Zum Teil bringen die Sozialämter allerdings höhere Beträge für das Mittagessen in Abzug. Ist dies der Fall, ist es ratsam, Widerspruch einzulegen. Hierfür ist die „Argumentationshilfe bei Berücksichtigung des kostenlosen Mittagessens im

Arbeitsbereich der WfbM“ des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) gedacht. Diese Argumentationshilfe kann man unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen“ kostenlos herunterladen.

II) Allgemeine Hinweise zum Einlegen von Widerspruch und Klage

Die Entscheidungen der Sozialhilfeträger unterliegen seit dem 1. Januar 2005 der Kontrolle durch die Sozialgerichtsbarkeit. Gegen unrichtige Bescheide ist zunächst fristgerecht schriftlich Widerspruch beim zuständigen Sozialhilfeträger zu erheben. Enthält der Bescheid eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung, ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu erheben. Fehlt eine solche Rechtsmittelbelehrung kann man innerhalb eines Jahres Widerspruch einlegen. Damit man beweisen kann, dass man die Frist eingehalten hat, sollte man den Widerspruch per Einschreiben mit Rückschein verschicken.

Der Widerspruch muss während der Widerspruchsfrist noch nicht begründet werden. Es reicht zunächst aus, darzulegen, dass man mit der Entscheidung des Sozialhilfeträgers nicht einverstanden ist. (Beispiel: „Hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom Widerspruch ein. Die Begründung dieses Widerspruchs erfolgt gesondert.“) Da es sich bei den Bescheiden von Behörden immer um die Entscheidung von Einzelfällen handelt, sollte man schließlich in der Begründung des Widerspruchs auf die individuellen Umstände des Einzelfalles möglichst konkret eingehen. Insoweit sind Musterwidersprüche nur bedingt verwendbar.

Der Sozialhilfeträger wird die Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung des Widerspruchs erneut überprüfen. Entweder wird dann den Einwänden des Widerspruchs Rechnung getragen oder der Widerspruch wird durch einen sogenannten Widerspruchsbescheid zurückgewiesen. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann man Klage vor dem Sozialgericht erheben. Enthält der Widerspruchsbescheid keine Rechtsmittelbelehrung, hat man für die Klage ein Jahr Zeit. Ist der Widerspruchsbescheid hingegen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, muss die Klage innerhalb eines Monats erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt mit der Zustellung des Widerspruchsbescheids.

Da es vor den Sozialgerichten in der ersten Instanz keinen Anwaltszwang gibt, kann jeder Grundsicherungsberechtigte selbst Klage einreichen und auch alleine zur mündlichen Verhandlung erscheinen. Im Fall von gesetzlicher Betreuung muss der Betreuer tätig werden.

Für Sozialgerichtsverfahren in Angelegenheit der Grundsicherung werden keine Gerichtskosten erhoben. Lässt sich der Grundsicherungsberechtigte durch einen Rechtsanwalt vertreten, kann hinsichtlich der Anwaltskosten Prozesskostenhilfe beantragt werden.

III) Muster für einen Widerspruch

Bei dem nachfolgenden Musterwiderspruch wird davon ausgegangen, dass das behinderte Kind den Widerspruch selbst, also im eigenen Namen, einlegt. Ist für das

behinderte Kind eine Betreuung für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge angeordnet, so muss der Betreuer den Widerspruch im Namen des Kindes einlegen. Widerspruchsführer ist dann zwar ebenfalls das Kind, es wird jedoch im Widerspruchsverfahren durch den Betreuer vertreten. Dementsprechend ist der in Ich-Form gehaltene Musterwiderspruch im Falle einer Betreuung an den jeweiligen Stellen umzuformulieren (Beispiel: „Gegen den Bescheid des Sozialhilfeträgers vom ... lege ich hiermit *im Namen des von mir betreuten Herrn* Widerspruch ein, soweit das Kindergeld als *sein* Einkommen angesehen und daher auf die Grundsicherung angerechnet wird.“) und vom Betreuer zu unterschreiben.

Name und Anschrift
des grundsicherungsberechtigten
behinderten Kindes

An den
Träger der Sozialhilfe
in

Ort, den.....

Widerspruch gegen den Bescheid vom, Aktenzeichen:.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid des Sozialhilfeträgers vom lege ich hiermit

WIDERSPRUCH

ein, soweit der Regelsatz aufgrund des mir in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) kostenfrei zur Verfügung gestellten Mittagessens um einen Betrag von _____ Euro gekürzt wurde.

Begründung:

Die Anrechnung des Mittagessens auf meinen Grundsicherungsanspruch ist nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23. März 2010 (Az. B 8 SO 17/09 R) rechtswidrig.

Bei Grundsicherungsberechtigten, die sich – wie ich - im **Eingangsverfahren** oder **Berufsbildungsbereich** einer (WfbM) befinden, wird das Mittagessen nämlich nicht aus Mitteln der Sozialhilfe, sondern aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit finanziert. Das Mittagessen darf deshalb nicht bedarfsmindernd nach § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB XII berücksichtigt werden. Auch kann es nicht nach der Sachbezugsverordnung bzw. ab 1. Juli 2007 der Sozialversicherungsentgeltverordnung als Einnahme in Geldeswert angesehen werden, weil davon nur Leistungen aus einer nichtselbständigen Tätigkeit erfasst werden.

Aus den genannten Gründen bitte ich Sie, den Bescheid vom ... aufzuheben und mir Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ohne Anrechnung des Mittagessens zu gewähren.

(Unterschrift des Grundsicherungsberechtigten Kindes)

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht

Stand: 9. November 2010

**Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden,
Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert.
Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende
unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:**

**Spendenkonto: Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
Konto-Nr.: 7034203; BLZ: 37020500
Bank für Sozialwirtschaft**